

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin)

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor terroristischen Gefahren und zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts – Strafbarkeitslücken schließen und Zuständigkeiten konzentrieren

Der Senat von Berlin
- JustV - III C 4
Telefon: 9013 (913) - 3254

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin
über „Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor terroristischen Gefahren und zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts - Strafbarkeitslücken schließen und Zuständigkeiten konzentrieren“

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegten „Entschließungsantrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor terroristischen Gefahren und zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts - Strafbarkeitslücken schließen und Zuständigkeiten konzentrieren“ beim Bundesrat einzubringen.

A. Begründung:

Es ist beabsichtigt, einen Entschließungsantrag zum Thema „Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor terroristischen Gefahren und zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts - Strafbarkeitslücken schließen und Zuständigkeiten konzentrieren“ in den Bundesrat einzubringen.

Der Anschlag auf den Christopher Street Day in Berlin am 25. Juli 2026 („48. CSD Berlin Pride Demonstration“) durch einen islamistisch motivierten Attentäter hat die Debatte um die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt.

Der Attentäter war wenige Wochen vor dem Anschlag wegen einer im Alter von 19 Jahren begangenen Straftat der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Strafgesetzbuch in der bis zum 31. März 2026 geltenden Fassung) sowie wegen zweier Verstöße gegen das Vereinsgesetz wegen Verbreitens von IS-Propagandavideos unter

Anwendung von Jugendstrafrecht verurteilt worden. Gesetzlich zuständig war hierfür ein Jugendschöffengericht (§§ 33, 40 Jugendgerichtsgesetz), da dessen Zuständigkeit der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer beim Landgericht (§ 74a Gerichtsverfassungsgesetz) für Jugendliche und Heranwachsende vorgeht. Wegen der Verbreitung von IS-Propagandavideos war der Angeklagte der Rechtslage entsprechend nur wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz verurteilt worden, und nicht wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 Absatz 1 Strafgesetzbuch).

Neben der Debatte um die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden ist dadurch auch die schon länger diskutierte Frage der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern (§ 74a Gerichtsverfassungsgesetz) bei entsprechenden Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender und, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichtshofs aus dem Juni 2026, auch die Frage der Reichweite des Anwendungsbereichs von § 86 Strafgesetzbuch auf verbotene Vereinigungen ohne Organisationsstruktur im Inland, aktuell geworden.

Der vorliegende Entschließungsantrag beinhaltet ausgehend von diesem Befund drei Forderungen des Bundesrates an die Bundesregierung:

a) Die Staatsschutzkammern der Landgerichte (§ 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes) sollen in Zukunft auch für Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zuständig sein.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte an den Amtsgerichten, Jugendkammern an den Landgerichten) grundsätzlich für Straftaten („Verfehlungen“) Jugendlicher und Heranwachsender zuständig (§§ 33, 39 ff. Jugendgerichtsgesetz). Hiervon existieren zwei Ausnahmen, und zwar bei Straftaten, die in die Zuständigkeit der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte bzw. des Kammergerichts fallen und in Fällen, in denen Erwachsene gemeinsam mit Jugendlichen oder Heranwachsenden vor den Staatsschutzkammern oder den Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte angeklagt werden (§ 120 Gerichtsverfassungsgesetz, § 103 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz).

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Terrorismusbekämpfungsgesetzes hatte der Bundesrat auf Basis von Empfehlungen sowohl des Rechtsausschusses als auch des Ausschusses für Innere Angelegenheiten im November 2025 eine generelle Verlagerung der Zuständigkeit auf die Staatsschutzkammer auch in Fällen gefordert, in denen allein Jugendliche und Heranwachsende wegen entsprechender Delikte angeklagt werden (BR-Drucksache 559/25 (B)).

Sachlich ist die Zuständigkeitsverlagerung damit zu begründen, dass die Staatsschutzkammern der Landgerichte für Staatsschutz-Straftaten besonders kompetent sind. Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt nach Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes zum 1. April 2026 immer komplexer werdenden Staatsschutz-Strafrechts ist es angezeigt, diese spezifische Kompetenz auch in Verhandlungen entsprechender Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zu nutzen.

b) Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen ist in § 86 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Zum Anwendungsbereich der Norm gehört neben der Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda und von Propagandamitteln von durch das

Bundesverfassungsgericht verboten. Parteien auch die in der Rechtspraxis bedeutsame Verbreitung von Propagandamitteln von auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotener Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (§ 86 Absatz 1 Satz 2 StGB).

Die Organisation „Islamischer Staat“ wurde am 12. September 2014 durch den Bundesminister des Innern auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten. Da der „Islamische Staat“ in Deutschland nicht über eine Organisationsstruktur verfügt, an die das Verbot anknüpfen könnte, richtet sich das Verbot lediglich gegen eine Tätigkeit der Organisation in Deutschland (sog. „Betätigungsverbot“, § 18 Satz 2 Vereinsgesetz).

Die Frage, ob auch Vereinigungen, die lediglich einem solchen Betätigungsverbot unterliegen, unter die Regelung des § 86 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches fallen, war lange Zeit nicht eindeutig entschieden. Am 25. Juni 2026 entschied der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Verfahren, in dem der Angeklagte Propagandavideos (sog. „Nasheeds“) der Vereinigung „Islamischer Staat“ im Internet verbreitet hatte, dass Vereinigungen, die lediglich einem Betätigungsverbot unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich von § 86 Absatz 1 Nummer 2 StGB fallen, weshalb die Verbreitung derartiger Propagandavideos lediglich eine mit deutlich geringerer Strafe bedrohte Straftat nach dem Vereinsgesetz darstellen kann (Az. BGH 3 StR 311/25).

Eine Strafbarkeit der Verbreitung von Propagandamitteln von Vereinigungen, die, wie der „Islamische Staat“ in Deutschland lediglich einem Betätigungsverbot unterliegen, lediglich nach dem Vereinsgesetz erscheint indessen nicht nur wegen der deutlich geringeren Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), die dem Unrechtsgehalt derartiger Handlungen nicht ansatzweise gerecht wird, unbefriedigend, sondern hat auch zur Folge, dass bei einem entsprechenden Tatverdacht nicht die Möglichkeit der Durchführung von Telefon-Überwachungsmaßnahmen und anderer Ermittlungsmaßnahmen besteht, die auf den Katalog von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung Bezug nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine entsprechende Ergänzung des § 86 Absatz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes herbeizuführen, so dass auch die Verbreitung von Propagandamitteln von Vereinigungen umfasst ist, die lediglich einem Betätigungsverbot (§ 18 Satz 2 Vereinsgesetz) unterliegen.

c) Nach derzeitiger Rechtslage sind gemäß § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Strafverfahren gegen Heranwachsende (Alter von 18-21 Jahren) die für Jugendliche geltenden Vorschriften, mithin Jugendstrafrecht, anzuwenden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei der Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen – d. h. einem jungen Menschen, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind (BGHSt 12, S. 116, 118f.) – gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Nach der derzeitigen gerichtlichen Praxis wird – mit regionalen Unterschieden und leichten Verschiebungen von Jahr zu Jahr – gegen ca. 60% der Heranwachsenden – im Bereich der schwersten sogar in 90% der Fälle – das Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht. Dies folgt nicht zuletzt aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der aus § 105 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Anwendung von allgemeinem beziehungsweise Jugendstrafrecht auf Straftaten von Heranwachsenden herleitet (BGHSt 12, S. 116, 118f; ständige Rechtsprechung). In Fällen verbleibender Zweifel am Reifegrad des

Heranwachsenden oder am Vorliegen einer Jugendverfehlung wird demnach auf Straftaten von Heranwachsenden bislang das Jugendstrafrecht angewendet.

Dies erscheint nicht sachgerecht.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die Volljährigkeit ein, womit die Rechtsordnung dem Einzelnen in weiten Bereichen des täglichen Lebens Verantwortung, Rechte und Pflichten zuweist, die der in diesem Alter regelmäßig erworbenen Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Handeln Rechnung tragen. Diesem Leitbild entsprechend sollen volljährige Personen daher künftig auch strafrechtlich im Regelfall wie Erwachsene behandelt werden. Jugendstrafrecht soll nur noch Anwendung finden, wenn Reifeverzögerungen ausnahmsweise positiv festgestellt werden.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, sich dieser Thematik anzunehmen und eine Regelung zu schaffen, die beinhaltet, dass die Anwendung des allgemeinen Strafrechts bei Heranwachsenden den Regelfall darstellt und nur in Ausnahmefällen Jugendstrafrecht Anwendung finden soll.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen sind hier nicht bekannt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 1. September 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Dr. Felor Badenber

.....
Regierender Bürgermeister

.....
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz